

**Protokoll über die Sitzung des Rates im Umlaufverfahren
Rat/002/2021**

Sitzungstermin: Dienstag, 23.02.2021

Ort: im Umlaufverfahren

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Herr Jens Peter Grohn

Mitglieder

Herr Jens Amelsberg
Frau Elke-Marei Bauer
Herr Christian Buß
Herr Jürgen de Buhr
Frau Frieda Dirks
Frau Friederike Dirks
Herr Heiner Eisenhauer
Herr Benjamin Feiler
Frau Marion Fick-Tiggers
Frau Ewa Gall
Herr Wolfgang Goes
Herr Friedhelm Jelken
Herr Karl-Dieter Jelken
Herr Johannes Kleen
Herr Johann Kruse
Herr Ingo Lenz
Frau Annemarie Martens
Herr Alfred Meyer
Herr Helmut Meyer
Frau Gabriele Münch
Frau Talene Nissen
Herr Klaus-Dieter Reder
Herr Heinz Saathoff
Herr Johann Saathoff
Herr Horst-Richard Schlösser
Frau Hilka Siefkes
Herr Wolfgang Sievers
Herr Bürgermeister Friedrich Völler
Herr Edgar Weiss
Herr Reiner Zigan

von der Verwaltung

Herr Sven Lübbers

Protokollführer

Öffentlicher Teil

- 1 Einrichtung zusätzlicher Wahlbezirke und zusätzlicher Wahlräume, Änderung von Wahlräumen
Vorlage: BV/017/2021/1
- 2 Verlängerung der Veränderungssperre im Hinblick auf die Aufstellung einer Werbeanlagengestaltungssatzung, hier: Beschluss über die weitere Verlängerung
Vorlage: BV/043/2021/1
- 3 Steuerhebesatzsatzung 2021
Vorlage: BV/155/2020/1
- 4 Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor 2019
Vorlage: BV/113/2020/2
- 5 Konsolidierter Gesamtabchluss 2014
Vorlage: BV/219/2020/1
- 6 Konsolidierte Gesamtabschlüsse
Vorlage: BV/220/2020/1
- 7 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
Vorlage: IV/221/2020/1
- 8 Der neue § 2b Umsatzsteuergesetz
Vorlage: IV/226/2020/1
- 9 Gleichstellungsplan der Stadt Wiesmoor für den Zeitraum 2021 bis 2023
Vorlage: IV/027/2021/1
- 10 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
Vorlage: IV/200/2020

Öffentlicher Teil

TOP 1 Einrichtung zusätzlicher Wahlbezirke und zusätzlicher Wahlräume, Änderung von Wahlräumen **Vorlage: BV/017/2021/1**

Sachverhalt:

Aufgrund der Erfahrungen anlässlich der letzten Wahlen, der baulichen Weiterentwicklung Wiesmoors und nicht zuletzt aufgrund der Corona-Situation sind für die in diesem Jahr anstehenden Wahlen (Kommunal- und Bundestagswahlen) formale Beschlüsse bezüglich der Einrichtung zusätzlicher Wahlbezirke, der Änderung von Wahlräumen und der Bildung eines weiteren Briefwahlbezirkes bzw. Regelungen zur Auszählung der Briefwahl allgemein nötig.

- a) Briefwahlbezirke, Auszählung der Briefwahl
Die Anzahl der Wählerinnen und Wähler, welche ihre Stimme per Briefwahl abgeben, steigt in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich. Mit einem weiteren Anstieg ist nicht zuletzt aufgrund der Coronasituation zu rechnen. Bislang gibt es lediglich einen gesamten Briefwahlbezirk für Wiesmoor. Damit auch weiterhin der Zeitrahmen der Feststellung der Wahlergebnisse aus der Briefwahl gewährleistet werden kann, ist grundsätzlich die Bildung eines zweiten Briefwahlbezirkes für Wiesmoor nötig. Der Briefwahlbezirk I umfasst das Gebiet westlich des Nordgeorgsfehnkanals (Wahlbezirke 020, 021, 030, 040, 060, 070, 080, 090, 110), während der Briefwahlbezirk II das Gebiet östlich des Nordgeorgsfehnkanals (Wahlbezirke 010, 050, 051, 100, 101, 120, 130) umfasst.
Für den Fall, dass es die Pandemische Lage im September erfordern sollte, ist darüber hinaus vorsorglich der Beschluss zu fassen, die Briefwahlergebnisse bei Bedarf alternativ direkt in den Wahlräumen der jeweiligen Wahlbezirke auszählen lassen zu können.
- b) Einrichtung zusätzlicher Wahlbezirke und Wahlräume
Aufgrund der allgemeinen baulichen Entwicklung Wiesmoors und der damit verbundenen Steigerung der Anzahl der Wahlberechtigten in den Bereichen Wiesederfehn, Mullberg und Wiesmoor-Mitte-West, sind die Wahlbezirke und Wahlräume neu festzulegen.

Im Einzelnen:

Wiesederfehn:

Der Wahlbezirk 100 (Wiesederfehn) ist künftig in die Wahlbezirke 100 und 101 (Wiesederfehn Nord und Wiesederfehn Süd) aufzuteilen. Die Grenze zwischen den beiden Wahlbezirken, die in ihrer Gesamtheit den Ortsgrenzen Wiesederfehns entsprechen, verläuft entlang des Jannburger Weges.

Als Wahlräume werden für beide Wahlbezirke das Dorfgemeinschaftshaus am Hopleser Weg, welches zu diesem Zweck räumlich "geteilt" wird, festgelegt.

Mullberg:

Der Wahlbezirk 050 (Mullberg) ist künftig in die Wahlbezirke 050 und 051 (Mullberg Süd und Mullberg Nord) aufzuteilen. Der neu zu bildende Wahlbezirk Mullberg Nord umfasst den Bereich südlich des Amselweges einschließlich der Neubaugebiete bis zur Nordseite des Droselweges, wobei auch die Stichstraßen südlich des Amselweges aus dem jetzigen Wahlbezirk Wiesmoor-Mitte-Süd herausgelöst werden. Der Wahlbezirk Mullberg Süd umfasst den restlichen südlichen Teil Mullbergs einschließlich des Birkhahnweges. Die Gesamtheit der beiden Wahlbezirke entspricht dann wieder im Wesentlichen den Ortsgrenzen Mullbergs.

Als Wahlräume werden für Mullberg Süd der Kindergarten Mullbarger Nüst sowie für Mullberg Nord das Dorfgemeinschaftshaus am Birkhahnweg festgelegt.

Wiesmoor-Mitte-West

Der Wahlbezirk 020 (Wiesmoor-Mitte-West) wird aufgeteilt in die Wahlbezirke 020 und 021 (Wiesmoor-Mitte Nord-West und Wiesmoor-Mitte Süd-West). Die Grenze zwischen den beiden Wahlbezirken bildet künftig die Dahlienstraße, was bedeutet, dass auch das künftige Neubaugebiet östlich des Neuen Weges bereits berücksichtigt ist.

Als Wahlräume fungieren künftig das Feuerwehrhaus an der Hauptstraße sowie der Kindergarten Tiddeltopp am neuen Standort an der Wittmunder Straße. Der Wahlraum in der Gast-

Protokoll über die Sitzung des Rates vom 23.02.2021

stätte Neptun wird in diesem Zusammenhang aufgegeben, da Wahlräume bei anstehenden Änderungen ohnehin möglichst in öffentlichen Gebäude eingerichtet werden sollen.

Der Zuschnitt der restlichen Wahlbezirke bleibt unverändert.

Details des zukünftigen Zuschnittes der Wiesmoorer Wahlbezirke sind als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG wird zugestimmt.

Mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen beschlossen.

2. Die Einrichtung eines zweiten Briefwahlbezirkes, die Festlegungen zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bei einer sich zuspitzenden pandemischen Lage, die Neuordnung der Wahlbezirke und die Bestimmung neuer Wahlräume werden beschlossen.

Mit 27 Ja- Stimmen und 4 Nein-Stimmen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

TOP 2 **Verlängerung der Veränderungssperre im Hinblick auf die Aufstellung einer Werbeanlagengestaltungssatzung, hier: Beschluss über die weitere Verlängerung**
Vorlage: BV/043/2021/1

Sachverhalt:

Die sich in der Aufstellung befindliche Werbeanlagengestaltungssatzung hat derzeit pandemiebedingt und durch die personellen Veränderungen im Fachbereich 4 der Stadt Wiesmoor noch nicht den Planungsstand erreicht, um in das förmliche Beteiligungsverfahren gem. den Vorgaben des Baugesetzbuches eintreten zu können. In der Sitzung des Rates am 25.02.2019 wurde eine Veränderungssperre im Hinblick auf die vorgenannte, sich in der Aufstellung befindlichen Werbeanlagengestaltungssatzung, gefasst. Diese läuft am 28.02.2021 ab.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG wird zugestimmt.

Mit 28 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen beschlossen.

2. Die Verwaltung schlägt vor, die Veränderungssperre im Hinblick auf die sich nach wie vor in der Aufstellung befindlichen Werbeanlagengestaltungssatzung um ein Jahr zu verlängern.

Einstimmig (31 Ja-Stimmen) beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

TOP 3 **Steuerhebesatzsatzung 2021**
Vorlage: BV/155/2020/1

Sachverhalt:

Die Steuerhebesätze werden seit 2013 in einer eigenen Steuerhebesatzsatzung festgesetzt. Die Steuerhebesatzsatzung kann unabhängig vom Haushaltsplan beschlossen werden und in Kraft treten. Für 2021 sollen die Steuerhebesätze in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt werden. Dies bedeuten Steuerhebesätze für die Grundsteuern A und B jeweils in Höhe von 383 % und für die Gewerbesteuer in Höhe von 377 %. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG wird zugestimmt.

Mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen beschlossen.

2. Es wird empfohlen, die Realsteuerhebesatzsatzung für 2021 zu beschließen.

Einstimmig (31 Ja-Stimmen) beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

TOP 4 **Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor 2019**
Vorlage: BV/113/2020/2

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019, der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und die dazu erarbeitete Stellungnahme wurden, soweit sie in Papierform zur Verfügung gestellt wurden, gesondert verschickt.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss, die Zuführung zu den Überschussrücklagen und die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses beträgt 236.147,06 €.
Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses beträgt 287.108,26 €.

Der Gesamtüberschuss aus 2019 beträgt 523.255,32 €.

Neu ist die Darstellung der wesentlichen Produkte, die im Jahr 2019 erstmals im Haushalt festgelegt waren. Sie finden sie ab Seite 16.

Aussagen zu den Haushaltsresten finden Sie auf Seite 77.

BGM Völler nimmt aufgrund eines Mitwirkungsverbotes gem. § 41 NKomVG nicht an der Abstimmung teil.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG wird zugestimmt.

Mit 26 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen beschlossen.

2. Die Verwaltung schlägt vor,
 - a) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 zu beschließen,
 - b) 1. den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 236.147,06 € in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen,
2. den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 287.108,26 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen,
und
 - c) die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen.

Mit 28 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

TOP 5 Konsolidierter Gesamtabschluss 2014
Vorlage: BV/219/2020/1

Sachverhalt:

Der konsolidierte Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2014, der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2014 und die Stellungnahme dazu wurden, soweit sie in Papierform zur Verfügung gestellt wurden, gesondert verschickt.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG beschließt der Rat über den konsolidierten Gesamtabschluss.

Die Verwaltung schlägt vor, den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2014 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG wird zugestimmt.

Mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen beschlossen.

2. Der konsolidierte Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wird beschlossen.

Mit 29 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

TOP 6 Konsolidierte Gesamtabschlüsse
Vorlage: BV/220/2020/1

Sachverhalt:

Die Kommunen sind grundsätzlich verpflichtet einen konsolidierten Gesamtabschluss für ihre Aufgabenträger aufzustellen, sofern sie von wesentlicher Bedeutung für die Kernverwaltung sind. Für die Prüfung der Wesentlichkeit wurden im Jahr 2010 entsprechende Prozentwerte als Empfehlung für die Feststellung der Wesentlichkeit eines Aufgabenträgers herausgegeben. Zum damaligen Zeitpunkt gab es noch keine Erfahrungen mit der Anwendung der doppelten Buchführung und insbeson-

Protokoll über die Sitzung des Rates vom 23.02.2021

dere dem konsolidierten Gesamtabschluss auf kommunaler Ebene. Nach nunmehr 10 Jahren wurden die Prozentwerte hinterfragt und auf Grund der gesammelten Erkenntnisse neu festgelegt.

Aus diesem Grund verfügt das Niedersächsische Innenministerium (MI) mit einem Erlass deutliche Erleichterungen bei der Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen. Die Schwelle der untergeordneten Bedeutung wird nunmehr auf 30 % (der Positionen im Einzelabschluss) bis 35 % (Positionen in Summe der Aufgabenträger) angehoben. Darüber hinaus sind aber auch Abweichungen nach oben noch möglich.

Soweit es die Erstellung konsolidierter Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre betrifft, erlaubt das MI ausdrücklich auch dafür die Anwendung der neuen Vorgaben. Der Erlass ist als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Für die Stadt Wiesmoor bedeutet das, dass die bisherigen Aufgabenträger (BBH, LWTG und LWTG Energie1 GmbH & Co. KG) nach den neuen Prozentwerten erheblich unter der Wesentlichkeitsgrenze liegen und ein Gesamtabschluss nicht mehr aufgestellt werden muss. Eine entsprechende Berechnung am Beispieljahr 2018 ist als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG wird zugestimmt.

Mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen beschlossen.

2. Es sind keine Gesamtabschlüsse für die Jahre 2015 ff. mehr aufzustellen.

Mit 26 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

TOP 7 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen Vorlage: IV/221/2020/1

Sachverhalt:

3.125.000,00 € wurden am 30.10.2020 für eine Laufzeit bis zum 30.09.2050 bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) aufgenommen. Der Zinssatz beträgt 0,360 % für die gesamte Laufzeit. Weitere Anfragen wurden u. a. an örtliche Kreditinstitute gestellt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG zur Kenntnis zu nehmen.

Mit 29 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen im Umlaufverfahren zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

TOP 8 **Der neue § 2b Umsatzsteuergesetz**
Vorlage: IV/226/2020/1

Sachverhalt:

Im Umsatzsteuergesetz ist ein neuer § 2b eingefügt worden, durch den die Kommunen vor der Umsatzsteuerpflicht stehen. Die entsprechenden Gremien haben sich bereits im September 2016 damit beschäftigt (BV/157/2016)

Der § 2b UStG trat zum 1.1.2016 in Kraft. Allerdings hatte der Gesetzgeber eine vierjährige Übergangsfrist vorgesehen. Endgültig scharf geschaltet sollte die Regelung erst mit Wirkung ab 1.1.2021 werden. Diese Übergangsregelung ist jetzt um zwei Jahre verlängert worden. Sie endet am 31.12.2022, die Regelungen greifen somit erst zum 01.01.2023.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die neuen Regelungen zum § 2b UStG im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG zur Kenntnis zu nehmen.

Mit 29 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen im Umlaufverfahren zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

TOP 9 **Gleichstellungsplan der Stadt Wiesmoor für den Zeitraum 2021 bis 2023**
Vorlage: IV/027/2021/1

Sachverhalt:

Gem. § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) hat die Stadt Wiesmoor einen Gleichstellungsplan zu erstellen.

Der Gleichstellungsplan (Stichtag der Datenerhebung: 30.06.2020) gilt für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023.

Er wird dem Rat zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Gleichstellungsplan für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023 im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG zur Kenntnis zu nehmen.

Mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen im Umlaufverfahren zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

TOP 10 **Über- und außerplanmäßige Ausgaben**
Vorlage: IV/200/2020

Sachverhalt:

Auf die der Beschlussvorlage beigefügten Anlagen wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG zur Kenntnis zu nehmen.

Mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen im Umlaufverfahren zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Friedrich Völler
Bürgermeister

Jens Peter Grohn
Ratsvorsitzender

Sven Lübbers
Protokollführer